

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der IoT-Systems GmbH („IoT-Systems“) und dem Auftraggeber („Kunde“). Ergänzend dazu gelten die besonderen Bedingungen für Webdesign, Webhosting, Marketing, Consulting und Wartungsservice, die diesen AGB anhängen. IoT-Systems erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB sowie der für die jeweilige Dienstleistung allenfalls bestehenden besonderen Bedingungen, die in diesem Fall als Teil dieser AGB gelten. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende oder im Widerspruch stehende Bedingungen werden für IoT-Systems nur verbindlich, wenn IoT-Systems diesen im Vorhinein schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden. Sämtliche Kunden (Auftraggeber der IoT-Systems) sind Unternehmer im Sinne des UGB und keine Konsumenten. Für Rechtsgeschäfte zwischen der IoT-Systems GmbH und Konsumenten haben diese AGB keine Geltung.

2. Vertragsabschluss

Kostenvoranschläge der IoT-Systems sind unverbindlich. Angebote sind dann verbindlich, wenn sie als verbindliches Angebot schriftlich von IoT-Systems erstellt werden und innerhalb der darin enthaltene Anbotsfrist angenommen werden. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt daher durch schriftliche Annahme des von IoT-Systems erstellten Anbots entsprechend der darin enthaltenen Bedingungen zustande.

3. Leistungserbringung

IoT-Systems wird angenommene Aufträge möglichst rasch abwickeln. IoT-Systems ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt zur Abwicklung verpflichtet, an dem alle geforderten Zahlungen geleistet wurden, alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und IoT-Systems die notwendigen Unterlagen (Zugangsdaten, Spezifikationen, Layoutelemente, etc.) zur Verfügung stehen. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von IoT-Systems wiederholt oder modifiziert werden müssen oder verzögert werden. IoT-Systems ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistungen selbst auszuführen oder auf Rechnung des Kunden Dritte mit der Ausführung zu betrauen. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Kommunikation in deutscher Sprache.

4. Fristen und Termine

Sofern der Auftrag an Termine oder Fristen gebunden ist, sind diese für IoT-Systems nur zu beachten, wenn diese im Angebot schriftlich festgehalten worden sind. IoT-Systems ist bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Terminen ist nur dann als Leistungsstörung anzusehen, wenn der Kunde IoT-Systems schriftlich auf den Verzug hingewiesen und eine mindestens 14tägige Nachfrist gesetzt hat. Erst wenn diese Frist fruchtlos verstreicht, ist der Kunde zur Geltendmachung seiner gesetzlichen Ansprüche berechtigt. IoT-Systems hat Verzögerungen, die aus der Sphäre des Kunden herrühren oder auf

einem Verzug von Dritten beruhen, nicht zu vertreten. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der ICC-Klausel über höhere Gewalt, welche wie folgt lautet:

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

5. Bürozeiten

Das Büro von IoT-Systems ist werktags üblicherweise in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr besetzt. Von 24.12. bis 6.1. ist das Büro geschlossen. Zu Bürozeiten werden Anfragen nach Möglichkeit binnen 48 Stunden bearbeitet.

6. Rücktritt vom Vertrag

IoT-Systems ist berechtigt, vom geschlossenen Vertrag insbesondere dann zurückzutreten, wenn der Kunde seinen Informations-, Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt. Gleiches gilt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Bonität des Kunden

bestehen und dieser weder ein Akonto noch eine sonstige von IoT-Systems akzeptierte Sicherheitsleistung erlegt.

7. Honorar

Mangels abweichender Vereinbarung entsteht der Honoraranspruch von IoT-Systems mit jeder Teilleistung. IoT-Systems ist berechtigt, 40% Vorauszahlung bzw. Akonto zu verlangen. Honorarangaben von IoT-Systems verstehen sich mangels anderer Angaben als Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Auslagen (Reisekosten, Transportkosten, Materialkosten, Lizenzentgelte, Mediakosten etc.). Preisangaben erfolgen in Euro. Zur Abgeltung von Rechten (Urheberrecht, Leistungsschutz, Kennzeichenrecht, Designschutz, usw.) ist IoT-Systems berechtigt, einen Aufschlag auf den Rechnungsbetrag zu berechnen, sofern dieser im Kostenvoranschlag enthalten war. Der Aufschlag erfolgt je nach Umfang der eingeräumten Rechte (umfassende Berechtigung, bloße Nutzung, Bearbeitung, Exklusivität, geographische Einschränkung, usw.). Wenn eine Überschreitung der schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15% absehbar ist, wird IoT-Systems den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist IoT-Systems berechtigt, die bisher entstandenen Leistungen abzurechnen und das Vertragsverhältnis zu beenden.

8. Zahlung

Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung gelten folgende Zahlungskonditionen: Die Zahlung ist bei Rechnungslegung ohne Abzug sofort fällig. Im Fall eines Zahlungsverzugs ist IoT-Systems berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat sowie die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung zu fordern. IoT-Systems ist nicht zur Mahnung verpflichtet. Im Fall des Verzuges ist IoT-Systems berechtigt, für jede schriftliche Mahnung Mahnspesen in Höhe von € 20,00 (wertgesichert nach VPI 2015, Ausgangsmonat Jänner 2022) in Rechnung zu stellen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden kann IoT-Systems sämtliche für den Kunden erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Für den Verzugszeitraum ist IoT-Systems berechtigt, die Erbringung von eigenen Dienstleistungen einzustellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von IoT-Systems aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist gerichtlich festgestellt oder von IoT-Systems anerkannt worden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch IoT-Systems bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien und der Mitwirkung durch den Kunden. Besonders die Erstellung individueller Leistungsbeschreibungen, Fachkonzepte oder eines Pflichtenheftes erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden zur Verfügung gestellten bindenden Informationen. Der Kunde wird alle sich hieraus ergebenden Obliegenheiten als Hauptleistungspflichten erfüllen. Zu den vom Kunden bereitzustellenden Informationen zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit zur Verfügung stellt. Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht stellt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung und sorgt dafür, dass diese auch die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben, einschließlich des Rechts zur Vereinbarung eventueller Auftragsänderungen. Der Kunde wird IoT-Systems über alles

informieren, was für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung ist, auch wenn etwas erst während der Durchführung des Auftrages bekannt wird. Alle Mitwirkungspflichten werden vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. IoT-Systems kann hierdurch verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Weitergehende Ansprüche von IoT-Systems bleiben hierdurch unberührt.

10. Abnahme

Der Termin für die Abnahme der Leistungen ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Mangels Vereinbarung hat die Abnahme innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde erstmals Zugang zum Leistungsgegenstand hat, zu erfolgen. Die Vertragspartner werden bei der Abnahme ein schriftliches Protokoll erstellen. In diesem Protokoll sind allfällige Mängel genau zu beschreiben, zu belegen und allenfalls auch zu begründen.

11. Gewährleistung

IoT-Systems haftet für Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Der Kunde hat die Mängel, soweit sie nicht bereits im Abnahmeprotokoll enthalten sind, binnen 7 Tagen ab Kenntnis zu rügen. Diese Frist wird als angemessene Frist im Sinn des § 377 Abs 3 UGB angesehen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gehen Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz hinsichtlich des Mangels verlustig.

Im Falle von rechtzeitig und berechtigt gerügten Mängeln ist IoT-Systems verpflichtet, die Verbesserung oder Austausch ihrer Leistung zu erbringen, sodass eine Mängelfreiheit besteht. Die Mängelbehebung hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Der Kunde hat die dabei notwendige Unterstützung zu gewährleisten. IoT-Systems ist berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. In diesem Fall steht dem Kunden ein Preisminderungsrecht zu. Für den Fall, dass wesentliche Mängel, die die Leistung unbrauchbar machen, vorliegen, ist der Kunde, wenn eine Verbesserung oder Umtausch nicht möglich ist oder innerhalb angemessener Frist vorgenommen wird, zum Rücktritt und Rückabwicklung des Vertrages berechtigt.

Die Beweislastumkehr gem. § 924 ABGB zu Lasten von IoT-Systems wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

12. Haftung und Schadenersatz

Die folgenden Bestimmungen betreffen nicht Personenschäden, sondern ausschließlich Vermögensschäden. IoT-Systems haftet bei ihrer Leistungserbringung für Schäden, die sie vorsätzlich oder krass grob fahrlässig erbringt. Die Haftung für leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung für Vermögensschäden wird mit der Höhe der Versicherungssumme beschränkt, die IoT-Systems mit der Haftpflichtversicherung vereinbart hat. Diese Summe beträgt derzeit EUR 3.000.000,00.

Die Kausalität, Rechtswidrigkeit sowie des Verschuldens IoT-Systems's ist vom Kunden nachzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichen- oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter

zu prüfen. IoT-Systems haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte, soweit sie daran kein vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verschulden trifft.

Wird IoT-Systems dennoch wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der Kunde IoT-Systems vollständig schad- und klaglos zu halten und IoT-Systems jeden Nachteil zu ersetzen, der IoT-Systems durch eine Inanspruchnahme Dritter entsteht. Soweit der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen (welcher Art auch immer) an den Leistungen von IoT-Systems vornimmt (z.B. Datenbankstruktur, Programmier-Quellcode usw.), entfällt das Recht des Kunden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen IoT-Systems geltend zu machen. Schadenersatzansprüche verfallen im Übrigen binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

13. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Sämtliche Leistungen von IoT-Systems sowie deren einzelne Teile bleiben im Eigentum von IoT-Systems und können jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch die vollständige Bezahlung des Honorars das Recht der nichtexklusiven aber ansonsten unbeschränkten Nutzung des geschaffenen Werks. Für unveränderten Open- Source-Code von Software gelten die zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen der Open-Source- Software. Quelldateien, die nicht zur vereinbarungsgemäßen Nutzung des geschaffenen Werks erforderlich sind, verbleiben im Eigentum von IoT-Systems. Änderungen und/oder Bearbeitungen von Leistungen von IoT-Systems sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von IoT-Systems zulässig. Dazu gehört insbesondere auch die Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte. Für eine über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehende Nutzung ist die Zustimmung von IoT-Systems erforderlich. IoT-Systems ist berechtigt, dafür eine gesonderte, angemessene Vergütung zu verlangen. An sonstigen von IoT-Systems erbrachten Werkleistungen (Texte, Bilder, Grafiken) erhält der Kunde mit Vollzahlung das exklusive Werknutzungsrecht. IoT-Systems ist berechtigt, auf allen Websites oder sonstigen Werbemitteln auf IoT-Systems zu verweisen und zu verlinken. Ein Entgeltanspruch steht dem Kunden dafür nicht zu. IoT-Systems ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der eigenen Website auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung unter Verwendung des Namens und des Logos des Kunden hinzuweisen.

Vor vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars verbleibt das Eigentum sowie das geistige Eigentum (sämtliche Immaterialgüterrecht) bei IoT-Systems.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von IoT-Systems. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem Kunden und IoT-Systems ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Wolfsberg sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder mit einer Lücke behaftet sein oder werden, so

berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem von den Vertragsteilen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Besondere Bedingungen für Webdesign

1. Screen-Design

Sofern im Einzelfall nicht anders festgelegt, gelten für Grafikarbeiten 2 Korrekturläufe als vereinbart.

2. Browser-Kompatibilität

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Webseiten in verschiedenen Browsern, auf unterschiedlicher Hardware und auf verschiedenen Betriebssystemen unterschiedlich dargestellt werden. Der von IoT-Systems geschriebene Code funktioniert in Browserversionen, die zum Livegang der Website eine Verbreitung von mind. 5% in Österreich haben. Die Unterstützung anderer/älterer Betriebssysteme und Browser sowie von mobilen Endgeräten kann vereinbart werden und führt zu Mehrkosten.

3. Barrierearmut

Webseiten werden nach Kundenwunsch gestaltet und programmiert. Soll Barrierearmut gewährleistet werden, so ist die gewünschte Konformitätsstufe laut Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) im Angebot festzulegen.

4. Open-Source-Systeme

Kommt für ein Projekt Open-Source-Software zum Einsatz, wird IoT-Systems die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuell verfügbare Release-Version einsetzen, sofern keine Indikation für den Einsatz einer anderen Release-Version gegeben ist. Der Einsatz von Open-Source-Software spart Entwicklungskosten. IoT-Systems kann im Gegenzug nur Gewähr für selbst programmierte Programmbestandteile übernehmen. Die Behebung von Fehlern oder die Abänderung von Funktionalitäten im zugrunde liegenden Open-Source-System kann nach Absprache gegen Abgeltung der Mehrkosten von IoT-Systems durchgeführt werden.

5. Dokumentationen

Für die von IoT-Systems eingesetzten Software-Systeme sind Dokumentationen im Web oder in Buchform erhältlich. Soweit nicht gesondert vereinbart, dokumentiert IoT-Systems nur selbst geschriebene Programmteile im Quellcode. Die Verfassung einer darüberhinausgehenden Installations-, Benutzer- oder Datendokumentation ist kostenpflichtig und gesondert zu vereinbaren. Für übliche Websites ist dies in der Regel nicht erforderlich.

6. Mobile Endgeräte

Eine optimale Darstellung von Websites auf mobilen Endgeräten ist nur durch spezielle Optimierung von Design und Programmierung möglich. Diese muss gesondert vereinbart werden. Der von IoT-Systems geschriebene Code der Websites funktioniert in diesem Fall in den Standard-Installationen von Android und iOS in der jeweiligen, bei Vertragsabschluss aktuellen Version (letzte offizielle Release-Version) und der vorangegangenen Hauptversion. Die besondere Unterstützung anderer Betriebssysteme und Browser kann vereinbart werden, führt aber zu Mehrkosten. Wegen unterschiedlicher Bildschirmauflösungen sowie unterschiedlicher Hardware-/Betriebssystem-/Browser-Kombinationen kann keine exakt gleiche Darstellung der Inhalte erreicht werden. Manche Technologien funktionieren nicht auf allen mobilen Endgeräten (z.B. Flash). Die von mobilen Websites zu unterscheidenden nativen Applikationen („Apps“) müssen jeweils getrennt für jedes Betriebssystem entwickelt werden.

7. Updates

Das Einspielen von allfällig verfügbaren Software-Updates oder Versions-Upgrades kann im Rahmen eines Servicevertrages gesondert vereinbart werden.

8. IT-Sicherheit

Keine Software ist zu 100% sicher. Open-Source- Systeme oder -Frameworks (wie z.B. ZEND, jQuery) werden von IoT-Systems in der aktuellen bzw. vereinbarten Version übernommen. IoT-Systems überprüft und sichert ausschließlich selbst geschriebene Code-Teile der Web-Anwendung. Die Einhaltung oder Durchführung kundenseitiger IT- Sicherheits-Richtlinien, Software-Tests, Test- Dokumentationen oder spezieller Normen muss im Auftrag gesondert vereinbart werden. Die Kosten für externe Zertifizierungen oder Audits trägt der Kunde.

9. Entwicklungs-, Test- und Livesystem

Für die Gewährleistung einer professionellen Software-Entwicklung verwendet IoT-Systems eine interne Entwicklungsumgebung mit Versionierungssystem. Soweit nicht anders vereinbart, muss der Kunde für den Test- und Livebetrieb je eine Umgebung auf einen Webserver bereitstellen, welcher den technischen Anforderungen von IoT-Systems entspricht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Eingabe von Echtdateien erst am Liveserver möglich ist und dieses System daher rechtzeitig zur Verfügung stehen muss. Andere Vorgangsweisen können vereinbart werden, führen aber zu Mehrkosten.

10. Datensicherung und Wiederherstellung

Weder bei Webhosting-Angeboten Dritter noch bei IoT-Systems werden Daten standardmäßig gesichert. Dies muss gesondert vereinbart werden. Sowohl die Datensicherung als auch die Daten- Wiederherstellung verursacht Kosten.

11. Projektlaufzeit und Folgen von Verzug

Von IoT-Systems werden die notwendigen Ressourcen über die Projektlaufzeit eingeplant. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Projektlaufzeit von 6 Monaten ab Beauftragung. Verzögert sich die Projektlaufzeit aus Gründen, die nicht von IoT-Systems zu verantworten sind, so wird nach vorheriger Information ein monatliches Entgelt für die erhöhten Projektmanagement-Aufwände verrechnet. Ebenso kommt es zu Mehrkosten falls durch die Verzögerung eine Anpassung an neu erschienene Browserversionen oder das Einspielen neuer Sicherheitsupdates notwendig werden. Ein Upgrade auf neue Softwareversionen ist nie Teil des ursprünglichen Angebots.

12. Nicht-Erreichbarkeit von Websites

IoT-Systems weist darauf hin, dass Webseiten planmäßig vorübergehend nicht erreichbar sein können. Insbesondere ist dies der Fall bei Serverwechsel, Domainwechsel, dem Einspielen von Sicherheits- oder Versionsupdates von Software sowie beim Livegang einer neuen Website. Die Dauer dieser Nicht-Erreichbarkeit ist vom konkreten Serversetup, dem Umfang von Änderungen und der Unterstützung durch Hosting- und Domainprovider abhängig. Auf Wunsch kann eine Wartungsseite vorgeschaltet werden.

13. Abnahme

Die Abnahme von Webprojekten erfolgt bei Übergabe der Website an den Kunden. Dies ist jener Zeitpunkt, ab dem die Website von IoT-Systems zur Bearbeitung durch den Kunden freigegeben wurde und der Kunde eingeschult wurde und Zugriff auf die Seite hat. Die kundenseitige Eingabe von Bildern und Texten ist kein Grund zur Verzögerung von Abnahme und Endabrechnung. Nach Beendigung der kundenseitigen Arbeiten wird IoT-Systems innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe die Live- Schaltung des Webprojektes einmalig ohne Zusatzverrechnung durchführen.

Besondere Bedingungen für Webhosting

1. Abnahme

Bei Webhosting-Angeboten an den Kunden tritt IoT-Systems als Wiederverkäufer auf und bietet Dienstleistungen eines Drittanbieters an. Es gelten die Geschäftsbedingungen, Service-Level- Agreements und Sicherheitsstandards des gewählten Providers als zusätzlich vereinbart.

2. Domainumstellungen und Serverwechsel

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Serverwechsel und Domainumstellungen (z.B. beim Launch der Website) bis zu 48 Stunden ab Durchführung des Wechsels durch den Provider dauern können.

Besondere Bedingungen für Marketing

1. E-Mail-Versand

Der Kunde ist für die Daten in seinem E-Mail- Verteiler selbst verantwortlich. Er erklärt ausdrücklich, dass ihm die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des TKG und ECG bekannt sind. Er hat die Adressen insbesondere mit der Liste nach § 7 Abs 2 ECG („Robinson-Liste“) vor dem Versand abzugleichen. Er wird IoT-Systems hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus der Zusendung unerwünschter E-Mails schad- und klaglos halten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass vom Webserver versandte E-Mails von Spam-Filtern abgefangen werden können und dass IoT-Systems keinen Einfluss auf die Konfiguration dieser Filter hat. Der Versand erfolgt zeitverzögert und gestaffelt. Dem Kunden wird vor der Durchführung des tatsächlichen Versandes ein Testmail übermittelt. Der Kunde hat dieses zu prüfen und freizugeben. Änderungen nach erfolgter Freigabe führen zu Mehrkosten. Unterschiedliche Mailprogramme haben unterschiedliche technische Restriktionen und stellen das E-Mail nie exakt gleich dar. Standardmäßig wird für die bei Projektbeginn aktuelle Version von MS Outlook optimiert (letzte offizielle Release-Version). Die Unterstützung weiterer Mailprogramme (wie z.B. Lotus Notes) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Suchmaschinenoptimierung

IoT-Systems hat keinen direkten Einfluss auf das Verhalten von Suchmaschinen und übernimmt daher keine Gewähr für ein bestimmtes Ranking einer Kundenwebsite. Redaktionelle Optimierungen oder laufende Maßnahmen können gesondert vereinbart werden.

3. Social Media und Suchmaschinenwerbung

IoT-Systems hat keinen Einfluss auf Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ oder Suchmaschinenwerbung (z.B. Google, Facebook, Instagram oder Twitter, im Folgenden kurz: Anbieter). Sollten Funktionalitäten dieser Anbieter vorübergehend oder dauerhaft geändert, gestrichen oder gestört werden, kann dies zu Ausfällen der von IoT-Systems entwickelten Services führen. Anpassungen an neue Gegebenheiten können gesondert vereinbart werden. IoT-Systems weist weiter darauf hin, dass die Anbieter es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von IoT-Systems nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen, ist nicht garantiert und kann Zusatzkosten verursachen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien der Anbieter einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

Besondere Bedingungen für Consulting

Die Verantwortung für die rechtskonforme Gestaltung von Webangeboten liegt beim Kunden. Speziell bei Themen wie Impressum, E-Mail- Versand, Datenschutz oder E-Commerce gibt es je nach Zielgruppe und Land unterschiedliche Regelungen. Die Beiziehung eines Rechtsbeistandes wird ausdrücklich empfohlen.

Besondere Bedingungen für Wartung

1. Wartungsarbeiten

Für Wartungsarbeiten kann ein Vertrag über die gewünschte Betreuung geschlossen werden. Mangels separater Beauftragung erfolgt die Verrechnung von Wartungsarbeiten nach tatsächlich geleistetem Aufwand pro angefangener Stunde nach dem aktuellen Regiestundensatz von IoT-Systems.

2. Laufende Wartungsverträge

IoT-Systems ist berechtigt, Wartungsverträge einer jährlichen Indexanpassung, jeweils am Beginn des Servicejahres, bezogen auf den Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des erstmaligen Vertragsabschlusses zu unterziehen.

3. Sicherheitsupdates

Wird im Rahmen eines Wartungsservice ein Open-Source-System betreut, so ist IoT-Systems berechtigt, sicherheitsrelevante Updates ohne vorherige Genehmigung des Kunden einzuspielen und den Aufwand im Rahmen des Wartungsservice abzurechnen.

Einwilligungserklärung Datenverwendung

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Telefonnummer, E- Mail-Adresse, Kaufhistorie und Kontakthistorie zum Zweck der Eigenwerbung für Dienstleistungen und Produkte von IoT-Systems und für den Versand des IoT-Systems-Newsletters verarbeitet werden. Der Newsletterversand erfolgt über einen sorgfältig ausgewählten E-Mail-Dienstleister (Auftragsdatenverarbeiter) innerhalb der Europäischen Union. Diese Einwilligung kann jederzeit durch eine formlose E-Mail-Mitteilung an office@iot-systems.at widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese und alle früheren Versionen unserer AGB finden Sie dauerhaft abrufbar unter den Link

<https://www.iot-systems.at/agb>.